

Bescheid

**über die Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

7. Juni 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. Juni 2009 Geschäftszeichen: III 45-1.19.11-7/09

Zulassungsnummer:
Z-19.11-1783

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2012

Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff
"PROMASEAL-LW"

Dieser Bescheid ergänzt die verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1783 vom 7. Juni 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs, "PROMASEAL-LW" genannt, und seine Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich ist.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Der Baustoff entwickelt dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-LW" ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.1.3 "PROMASEAL-LW" ist ein flexibler, in Form von Platten und Streifen hergestellter Baustoff mit 1,5 mm bis 1,8 mm Dicke, der unter Hitzeeinwirkung aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der Baustoff darf einseitig mit einer Selbstklebeeinrichtung² ausgeführt werden.

Zuschnitte sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt oder Bauart). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z.B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Der Baustoff darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z.B. nicht abtrocknendes Schweißwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.

1.2.5 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen - wie z.B. der Beanspruchung durch Chemikalien - ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.



¹ DIN 4102-1: 05-1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1:30 Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Angaben beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Bescheid über Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer**
Z-19.11-1783

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Absatz 2.1.4 wird wie folgt ergänzt:

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

Proschek

Beglaubigt

